Andreas Fisahn

# Juristen-Sozialismus

Inhalt und Form des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft

## Kautsky und Engels gegen Menger

Unter der Überschrift »Juristen-Sozialismus« erschien Anfang 1887 in *Die Neue Zeit* ein Aufsatz von ungenannten Verfassern. Einige Jahre[[1]](#footnote-1) später wurde bekannt, dass der Artikel von Friedrich Engels stammt und von Karl Kautsky beendet wurde, weil Engels dies wegen einer Erkrankung nicht konnte. Unbekannt ist, »ob es die Mitarbeit Kautskys war, die dazu führte, dass der Text anonym erschien, oder ob Engels nicht vielmehr verhindern wollte, dass Menger durch eine ›offizielle‹ Replik zu sehr aufgewertet wurde.«[[2]](#footnote-2) Um den ging es, um Anton Menger, der ein Jahr zuvor, also 1886, ein Büchlein mit dem Titel »Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag« veröffentlicht hatte. Menger war keiner der großen Denker in der Geschichte der Arbeiterbewegung, deshalb ist er heute zu Recht weitgehend vergessen. Er wurde 1841 in Maniow (heute Polen) geboren, habilitierte sich 1872 für österreichisches Zivilprozessrecht und arbeitete von 1875 bis 1899 als Professor für [Zivilprozessrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Zivilprozessrecht) in [Wien](https://de.wikipedia.org/wiki/Wien). Er starb 1906.

Engels und Kautsky vergießen den heute eher unüblichen Spott über den »wirklichen Professor der Rechte«, der »sich herablässt, die Geschichte des Sozialismus vom ›rechtsphilosophischen‹ Standpunkt ›dogmatisch näher zu beleuchten‹.«[[3]](#footnote-3) Als Juristen-Sozialismus bezeichnen sie die Gedankengänge Mengers und konnotieren das offensichtlich spöttisch. Doch zunächst einige Worte zum historischen Hintergrund des Artikels:

## Sozialistengesetze und *Neue Zeit*

*Die Neue Zeit – Revue des geistigen und öffentlichen Lebens* war zwischen 1883 und 1923 eine der wichtigen Theoriezeitschriften der Sozialdemokratischen Partei. Sie wurde von August Bebel, Wilhelm Liebknecht, Karl Kautsky und J. H. W. Dietz gegründet und von Kautsky und Emanuel Wurm bis 1917 geleitet. Drucker und Verleger war Johann Heinrich Wilhelm Dietz in Stuttgart. Miteigentümer waren Heinrich Braun und Karl Kautsky.

Es gab – mit Ausnahme von Lenin – keinen sozialistischen Intellektuellen jener Zeit, der nicht Autor der *Neuen Zeit* gewesen wäre. Dazu gehörten Georgi Plechanov, Trotzki, Victor und Friedrich Adler, Rosa Luxemburg, Antonio Labriola, Franz Mehring, Eduard Bernstein und Rudolf Hilferding. So wurde die *Neue Zeit* spätestens nach dem Fall des Sozialistengesetzes 1890 zur Pflichtlektüre der sozialistischen Intelligenz in Europa. Der mit Abstand produktivste Mitarbeiter des theoretischen Organs war Franz Mehring, der für die *Neue Zeit* von Mitte 1891 bis 1912 schrieb.

Während des »Revisionismusstreits« bezog die *Neue Zeit* Position aufseiten der Marxisten. Bereits um die Jahrhundertwende konnten »die Revisionisten« nicht mehr in der Zeitschrift publizieren, weshalb sie die [*Sozialistischen Monatshefte*](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Monatshefte) gründeten.

Die Bedeutung der *Neuen Zeit* als wissenschaftliches und theoretisches Hauptorgan des internationalen Sozialismus endete mit der Mitarbeit Karl Kautskys im September 1917. Dieser hatte sich – zusammen mit Bernstein und dem stellvertretenden Parteivorsitzenden Hugo Haase – gegen die expansiven Kriegsziele der Reichsregierung gewandt, die aber von großen Teilen der SPD-Führung unterstützt wurden. So wurde Kautsky kurzerhand aus der Redaktion entfernt. Die Redaktion wurde vom Parteivorstand Heinrich Cunow übertragen, aber damit begann der Abstieg der Zeitschrift, die sich noch sechs Jahre über Wasser halten konnte, bis sie 1923 eingestellt und durch die *Gesellschaft* ersetzt wurde. Trotz ihres finalen Siechtums aber war die *Neue Zeit* als intellektuelles Forum der europäischen sozialistischen Intelligenz vor dem Ersten Weltkrieg ein singuläres Projekt, das keine vergleichbaren Vorgänger hatte und nicht entfernt einen solchen Nachfolger fand.[[4]](#footnote-4)

Die Bedingungen für die Sozialdemokratie waren im Deutschen Reich ungünstig, als der Artikel von Engels und Kautsky erschien. Im Oktober 1878 wurde vom Deutschen Reichstag das »Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie«, bekannt als »Sozialistengesetz«, beschlossen, das bis zum 30. September 1890 galt. Mit dem Sozialistengesetz wurden SPD und Gewerkschaften einschließlich der Parteipresse verboten. Viele Sozialdemokraten wurden verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt, aus ihren Wohnorten ausgewiesen oder ins Exil gezwungen. Legal konnten sich in Deutschland nur die in den Reichstag gewählten Sozialdemokraten betätigen. Die Kontrolle und der Vollzug des Gesetzes blieb im Kaiserreich aber offenbar höchst unvollständig. Die Zeitschrift *Neue Zeit* hat zwar unter dem Sozialistengesetz die Auflage von 3.000 Stück nicht überschreiten können, aber mit der Erhöhung der Abozahlen auf 2.500 war ihre Existenz gesichert, und es gab keinen Versuch, das Erscheinen der Zeitschrift zu verhindern. Nach dem Fall des Sozialistengesetzes wurde von monatlicher auf wöchentliche Erscheinungsweise umgestellt.[[5]](#footnote-5) Das war möglich, weil die SPD trotz Verfolgung und Unterdrückung während der zwölf Jahre Sozialistengesetz weiter gewachsen war. In den letzten Wahlen unter dem Ausnahmegesetz gaben mehr als 1,4 Millionen Wähler den von der Partei informell unterstützten Direktkandidaten ihre Stimme. Der Anteil der Sozialdemokraten wuchs von 6,1 Prozent im Jahr 1881 auf 19,7 Prozent im Jahr 1890.[[6]](#footnote-6)

## Der ewige Streit um Reform und Revolution

Menger war nicht bescheiden in dem, was er sich vorgenommen hatte mit seinem Büchlein. Er schreibt:

»Erst wenn die sozialistischen Ideen aus dem endlosen volkswirtschaftlichen und philanthropischen Erörterungen, welche den Hauptinhalt der sozialistischen Literatur bilden, losgeschält und in nüchterne Rechtsbegriffe verwandelt sind, werden die praktischen Staatsmänner zu erkennen imstande sein, wie weit die geltende Rechtsordnung im Interesse der leidenden Volksklassen umzubilden ist. In dieser juristischen Bearbeitung des Sozialismus erblicke ich die wichtigste Aufgabe der Rechtsphilosophie unserer Zeit; ihre richtige Lösung wird wesentlich dazu beitragen, dass sich die unerlässlichen Abänderungen unserer Rechtsordnung im Wege einer friedlichen Reform vollziehen.«[[7]](#footnote-7)

Die Arroganz gepaart mit der Naivität ist erschütternd. Menger liefert »die Lösung«, welche die verqueren volkswirtschaftlichen Diskussionen nicht finden konnten, und dann, meint er, werde »die Politik«, wie man heute sagt, schon auf ihn hören und die Rechtsordnung entsprechend umwandeln. Interessen oder Interessenten an der bestehenden Verteilungsordnung, nur die hat Menger im Blick, kennt er nicht, es fehlt »der Politik« bloß die Einsicht.

Aber in welchem Diskurs bezieht Menger hier Position? Er plädiert für die »friedliche Reform«, was schon ein rhetorischer Trick ist. Impliziert ist, dass Revolutionen unfriedlich oder gewaltsam sind, was − wie man heute nicht mehr erklären muss − keineswegs zutrifft. Eher gilt umgekehrt: Gewaltsame Revolutionsversuche sind in der Regel chancenlos. Der sogenannte Revisionismusstreit der deutschen Sozialdemokratie − so die geläufige Einordnung − begann 1896 mit einer Reihe von Artikeln Eduard Bernsteins in der *Neuen Zeit.* Dort stellte er die »Verelendungstheorie« ebenso infrage wie die Annahme, dass der Kapitalismus zwangsläufig zusammenbreche − in diesem Sinne interpretierte eine Parteimehrheit die Schriften von Marx. Bernstein propagierte gegen Kautsky, Bebel und Rosa Luxemburg einen Weg zum Sozialismus über Reformen oder eine Strategie, die den Sozialismus als Weg beschreibt,[[8]](#footnote-8) wollte aber keineswegs als Revisionist gelten.[[9]](#footnote-9) Diese Position war aber, wie man an Menger ebenso sieht wie an Marxʼ Reaktionen auf das Gothaer Programm,[[10]](#footnote-10) keineswegs neu. Neu war nur, dass sich die Parteimehrheit ausdrücklich auf Marx berief und deshalb der Weg über Reformen als Revisionismus galt. Marx wütete in der »Kritik des Gothaer Programms« gegen die lassalleschen Ideen und den Reformismus des neuen Programms der Sozialdemokratie, wenn er schrieb: »An die Stelle des existierenden Klassenkampfs tritt eine Zeitungsschreiberphrase – ›die soziale Frage‹, deren ›Lösung‹ man ›anbahnt‹. Statt aus dem revolutionären Umwandlungsprozesse der Gesellschaft ›entsteht‹ die ›sozialistische Organisation der Gesamtarbeit‹.«[[11]](#footnote-11) In der Kritik des Gothaer Programms finden sich auch Elemente der Rechtskritik, die Engels und Kautsky im »Juristen-Sozialismus« wieder aufnehmen.

## Mehrwert und voller Arbeitsertrag

Menger war in keiner Hinsicht originell, trotzdem erschienen im Zuge der Marx-Rezeption in den 1970er-Jahren mindestens vier Dissertationen über Menger,[[12]](#footnote-12) und der Zivilrechtsprofessor Norbert Reich lobt sich für seinen Versuch, »das mengersche Rechtsdenken mit dem Stichwort ›demokratische Rechtstheorie‹ für die Gegenwart fruchtbar zu machen«.[[13]](#footnote-13) Große Teile der Erwiderung von Engels und Kautsky betreffen nicht das spezifische Rechtsdenken bei Menger, sondern sein Unverständnis gegenüber der marxschen Theorie des Mehrwerts, von der er auch noch behauptet, dass Marx sie nur als Plagiator von Thompson übernommen habe: »Man wird in diesen Ansichten Thompsons sofort den Gedankengang, ja sogar die Ausdrucksweise erkennen, die sich später bei so vielen Sozialisten, namentlich auch bei Marx und Rodbertus wiederfinden.«[[14]](#footnote-14) Menger verfährt, wie ein Jurist das im Studium lernt: Er findet verschiedene, konträre Auffassungen und bildet daraus eine »vermittelnde Meinung«, die er dann als Essenz auch der marxschen Mehrwerttheorie ausgibt. Er definiert den Mehrwert über die Abgrenzung zu »arbeitslosen Einkommen«: »Dieses Einkommen, welches die von der Rechtsordnung begünstigten Personen ohne persönliche Gegenleistung an die Gesellschaft empfangen«, bezeichneten verschiedene Klassiker des Sozialismus einschließlich »Marx als Mehrwert; ich werde es das arbeitslose Einkommen nennen.«[[15]](#footnote-15) Mit Marx hat das wenig zu tun. Für ihn setzt die Arbeit dem Produkt mehr Wert zu, als die Reproduktion der Arbeitskraft (variables Kapital) und die anteilige Nutzung von Maschinen, Rohstoffen usw. (konstantes Kapital) kosten. Dann stellt sich die Frage, ob dieser Wert auch realisiert werden kann, das Produkt also zu einem entsprechenden Preis verkauft werden kann. Und es stellt sich die Frage, wie dieser Mehrwert verteilt wird. Durch Arbeitskämpfe kann es den Arbeitern durchaus gelingen, auch einen Teil des Mehrwerts zu bekommen, ihr Lohn liegt dann über den Reproduktionskosten der Arbeitskraft. Engels und Kautsky ärgern sich offenbar über Mengers Unverstand und verwenden große Teile der Schrift zum Juristen-Sozialismus auf die Erläuterung der marxschen Mehrwerttheorie und die Abgrenzung zu älteren Vorstellungen, was hier aber nicht näher interessieren soll.

## »Grundrechte des Sozialismus«

Nachdem Menger also den Mehrwert zum arbeitslosen Einkommen deklariert hat, stellt er seine drei rechtsphilosophischen Forderungen zum Sozialismus auf, nämlich: erstens das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, zweitens das Recht auf Existenz und drittens das Recht auf Arbeit.[[16]](#footnote-16) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag ist keineswegs originell, sondern eine alte Forderung, mit der sich Marx in der »Kritik des Gothaer Programms« auch auseinandergesetzt hatte. Dort wandte er ein, dass vom »vollen Arbeitsertrag« abzuziehen seien: die Deckung zum Ersatz der verbrauchten Produktionsmittel und die Kosten für die Ausdehnung der Produktion, Versicherung gegen Störungen, Unfälle usw., die Verwaltungskosten, der Fonds für Arbeitsunfähigkeit und »was zur gemeinschaftlichen Befriedigung von Bedürfnissen bestimmt ist, wie Schulen, Gesundheitsvorrichtungen etc.«.[[17]](#footnote-17) Wegen dieser Kosten steht die Forderung nach dem vollen Arbeitsertrag – wie Engels und Kautsky bemerken – auch im Widerspruch zum Recht auf Existenz oder zum Recht auf ein Existenzminimum, wie man heute sagen würde.

An einer Stelle scheint es aber so, als denke Menger die Forderungen nicht kumulativ, sondern alternativ: Die verschiedenen Schulen des Sozialismus verfolgten »doch immer den Zweck, entweder den arbeitenden Klassen den vollen Ertrag ihrer Arbeit zu gewährleisten *oder* aber die Bedürfnisse des einzelnen mit den vorhandenen Befriedigungsmitteln in einen richtigen Zusammenhang zu bringen«.[[18]](#footnote-18) Letzteres meint Menger mit dem »Recht auf Existenz«, die er näher so beschreibt:

»Unter den Bedürfnissen ragen durch ihre praktische Wichtigkeit jene hervor, von deren Befriedigung die Erhaltung der Existenz des Einzelnen abhängt und die man deshalb Existenzbedürfnisse nennen kann. Sie haben einen allgemeinen, mehr objektiven Charakter und können deshalb allerdings als Verteilungsmaßstab dienen.«[[19]](#footnote-19)

Das Recht auf ein Existenzminimum müsste folglich auf unmittelbarem Weg in den Sozialismus führen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner wichtigen Entscheidung zum Hartz-IV-Satz, ein »Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum« anerkannt.[[20]](#footnote-20) Würde man Menger also folgen, wäre seit 2010 der Sozialismus in der Bundesrepublik grundrechtlich garantiert. Offenbar hat er vieles übersehen, denn die Verteilung ist auch in der Bundesrepublik so ungleich wie lange nicht.[[21]](#footnote-21)

## Ökonomie und Recht

Lassen wir diese spezifischen Schrullen Mengers beiseite und kommen zu der Frage, warum Engels und Kautsky vom Juristen-Sozialismus sprechen. Ihr Einwand gegen Menger, der den Titel des Textes erklärt, lautet aber, dass Menger den »Kern der Sache, die Umgestaltung der Produktionsweise, mehr oder weniger unberührt«[[22]](#footnote-22) lässt. Sozialismus, meinen Engels und Kautsky, verlangt die Umgestaltung der Produktionsverhältnisse und erschöpft sich nicht in der Formulierung und auch nicht der Durchsetzung einiger weniger Menschenrechte. Die materialistische Geschichtsauffassung zeige, dass das Recht den ökonomischen Bedingungen folge und nicht umgekehrt. Sie formulieren:

»Die Arbeiterklasse, die … durch den Mechanismus der kapitalistischen Produktionsweise stets in diesem erblichen Zustand der Eigentumslosigkeit wieder erzeugt wird, kann in der juristischen Illusion der Bourgeoisie ihre Lebenslage nicht erschöpfend zum Ausdruck bringen. Sie kann diese Lebenslage nur vollständig selbst erkennen, wenn sie die Dinge ohne juristisch gefärbte Brille in ihrer Wirklichkeit anschaut. Hierzu aber verhalf ihr Marx mit seiner materialistischen Geschichtsauffassung, mit dem Nachweis, daß alle juristischen, politischen, philosophischen, religiösen etc. Vorstellungen der Menschen in letzter Instanz aus ihren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, aus ihrer Weise zu produzieren und die Produkte auszutauschen, abgeleitet sind. Hiermit war die der Lebens- und Kampfeslage des Proletariats entsprechende Weltanschauung gegeben.«[[23]](#footnote-23)

Engels und Kautsky reproduzieren an dieser Stelle den Gedanken, den Marx an anderer Stelle als das Verhältnis von Basis und Überbau bezeichnet hat. Marx schrieb:

»Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozess überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.«[[24]](#footnote-24)

Insbesondere der letzte Teil dieses Zitats ist gleichsam in die Fibel für den kleinen Marxisten eingegangen. Das Basis-Überbau-Schema geriet zum marxistischen Katechismus. Im Aufsatz über den Juristen-Sozialismus greifen Engels und Kautsky den Gedanken zwar auf, aber sie wenden sich gegen eine dogmatische Reduktion von Recht und Politik auf die Ökonomie, gegen eine schlichte und direkte Her- oder Ableitung des konkret existierenden Rechts und der Politik aus den ökonomischen Gegebenheiten. Deshalb postulieren sie, dass Recht und Politik *in letzter Instanz* aus den wirtschaftlichen Bedingungen einer Gesellschaft zu erklären sind.

Engels erläutert dieses »in letzter Instanz« in einem Brief an Joseph Bloch genauer: Nach materialistischer Geschichtsauffassung sei das in »letzter Instanz« bestimmende Moment in der Geschichte die Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens. Das ökonomische Moment sei keineswegs das einzig bestimmende.

»Die ökonomische Lage ist die Basis, aber die verschiedenen Momente des Überbaus – politische Formen des Klassenkampfes und seine Resultate – Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegreichen Klassen festgestellt usw. – Rechtsformen, und nun gar die Reflexe aller dieser wirklichen Kämpfe im Gehirn der Beteiligten, politische, juristische, philosophische Theorien, religiöse Anschauungen und deren Weiterentwicklung zu Dogmensystemen, üben auch ihre Einwirkungen auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen in vielen Fällen vorwiegend deren Form.« [[25]](#footnote-25)

Kurz gesagt: Engels ist sich der Wechselwirkung oder besser der Dialektik zwischen Formen des politischen und des rechtlichen Kampfes und der Ökonomie in einer Gesellschaft bewusst und betont die Dialektik gegen die dogmatische Simplifizierung.

Allerdings sprechen Engels und Kautsky auch von der »Weltanschauung«. Die »juristische Weltanschauung« bezeichnen sie als jene der Bourgeoisie.[[26]](#footnote-26) Marx habe dagegen der Welt mit seiner materialistischen Geschichtsauffassung eine der

»Kampfeslage des Proletariats entsprechende Weltanschauung gegeben; der Eigentumslosigkeit der Arbeiter konnte nur die Illusionslosigkeit ihrer Köpfe entsprechen. Und diese proletarische Weltanschauung macht jetzt die Reise um die Welt.«[[27]](#footnote-27)

Die Zusammenfassung der komplexen und zum Teil widersprüchlichen theoretischen Arbeiten zu einer Weltanschauung des Proletariats muss man im Ergebnis als Verkürzung werten, die dem Doktrinismus im Marxismus sicher Vorschub leistete.

## Juristische Weltanschauung

Engels und Kautsky bleiben aber nicht bei diesen theoretischen Erörterungen stehen, sondern entwickeln in einer kurzen geschichtlichen Betrachtung die These, dass das Bürgertum in Abgrenzung zur theologischen Weltanschauung des Mittelalters eine »juristische Weltanschauung« als spezifisch bürgerliche Form der Weltsicht und -erklärung entwickele: »Die religiöse Fahne flatterte zum letzten Mal in England im 17. Jahrhundert, und kaum fünfzig Jahre später trat in Frankreich die neue Weltanschauung ungeschminkt auf, die die klassische der Bourgeoisie werden sollte, *die juristische Weltanschauung*.«[[28]](#footnote-28) Der bürgerlichen, juristischen Weltanschauung stellen sie die proletarische, materialistische Geschichtsauffassung − wie wir sahen − als Weltanschauung des Proletariats gegenüber. Die juristische Weltanschauung wird in wenigen Sätzen erläutert. An die Stelle der Religion und des kirchlichen Dogmas wurden das Recht und der Staat gesetzt, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse begründen.

Diesen Gedanken entwickelten Marx und Engels bereits in der »Deutschen Ideologie« als Kritik der juristischen Konstruktion von Staat und Recht als reines Willensverhältnis. Dort heißt es:

»Nicht der Staat besteht also durch den herrschenden Willen, sondern der aus der materiellen Lebensweise der Individuen hervorgehende Staat hat auch die Gestalt eines herrschenden Willens. Verliert dieser die Herrschaft, so hat sich nicht nur der Wille, sondern auch das materielle Dasein und Leben der Individuen, und bloß deswegen ihr Wille, verändert. Es ist möglich, dass Rechte und Gesetze sich ›forterben‹, aber sie sind dann auch nicht mehr herrschend, sondern nominell, wovon die altrömische und englische Rechtsgeschichte eklatante Beispiele liefern.«[[29]](#footnote-29)

Umgekehrt könne auch die beherrschte Klasse Staat und Recht nicht gegen die ökonomischen Verhältnisse nach ihrem subjektiven Willen formen:

»Dasselbe gilt von den beherrschten Klassen, von deren Willen es ebensowenig abhängt, ob Gesetz und Staat bestehen. Z.B. solange die Produktivkräfte noch nicht so weit entwickelt sind, um die Konkurrenz überflüssig zu machen, und deshalb die Konkurrenz immer wieder hervorrufen würden, solange würden die beherrschten Klassen das Unmögliche wollen, wenn sie den ›Willen‹ hätten, die Konkurrenz und mit ihr Staat und Gesetz abzuschaffen. Übrigens entsteht dieser ›Wille‹, ehe die Verhältnisse so weit entwickelt sind, dass sie ihn produzieren können, auch nur in der Einbildung des Ideologen. Nachdem die Verhältnisse weit genug entwickelt waren, ihn zu produzieren, kann der Ideologe diesen Willen als einen bloß willkürlichen und daher zu allen Zeiten und unter allen Umständen fassbaren sich vorstellen.«[[30]](#footnote-30)

Engels und Kautsky insistieren, dass die materiellen Verhältnisse der juristischen Verarbeitung vorgelagert sind, also Recht und Staat sich in komplizierten Prozessen aus den gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben − das sahen wir schon. Aber sie zeigen gleichzeitig, dass in der bürgerlichen Gesellschaft der Konkurrenz sich das allgemeine Interesse (der Herrschenden) in Recht und Staat konstituieren muss. Denn die Konkurrenzgesellschaft, ein Prinzip der kapitalistischen Ökonomie, würde aufgehoben, wenn sich ein privater Wille gegenüber den Konkurrenten als herrschender Wille hervorheben könnte. Die Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft muss sich als Durchschnittsherrschaft konstituieren:

»Diese wirklichen Verhältnisse sind keineswegs von der Staatsmacht geschaffen, sie sind vielmehr die sie schaffende Macht. Die unter diesen Verhältnissen herrschenden Individuen müssen, abgesehen davon, dass ihre Macht sich als Staat konstituieren muss, ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz − einen Ausdruck, dessen Inhalt immer durch die Verhältnisse dieser Klasse gegeben ist, wie das Privat- und Kriminalrecht aufs Klarste beweisen. So wenig es von ihrem idealistischen Willen oder Willkür abhängt, ob ihre Körper schwer sind, so wenig hängt es von ihm ab, ob sie ihren eignen Willen in der Form des Gesetzes durchsetzen und zugleich von der persönlichen Willkür jedes Einzelnen unter ihnen unabhängig setzen. Ihre persönliche Herrschaft muss sich zugleich als eine Durchschnittsherrschaft konstituieren. Ihre persönliche Macht beruht auf Lebensbedingungen, die sich als vielen gemeinschaftliche entwickeln, deren Fortbestand sie als Herrschende gegen andere und zugleich als für alle geltende zu behaupten haben.«[[31]](#footnote-31)

Engels und Kautsky nehmen auch diesen Gedanken auf, um die »juristische Weltanschauung« zu charakterisieren:

»Weil der Austausch von Waren auf gesellschaftlichem Maßstab und in seiner vollen Ausbildung, namentlich durch Vorschuss- und Kreditgeben, verwickelte gegenseitige Vertragsverhältnisse erzeugt und damit allgemein gültige Regeln erfordert, die nur durch die Gemeinschaft gegeben werden können − staatlich festgesetzte Rechtsnormen −, deshalb bildete man sich ein, das diese Rechtsnormen nicht aus den ökonomischen Tatsachen entsprängen, sondern aus der formellen Festsetzung durch den Staat. Und weil die Konkurrenz, die Grundverkehrsform freier Warenproduzenten, die größte Gleichmacherin ist, wurde Gleichheit vor dem Gesetz der Hauptschlachtruf der Bourgeoisie. Die Tatsache, dass der Kampf dieser neu aufstrebenden Klasse gegen die Feudalherrn und die sie damals schützende absolute Monarchie, wie jeder Klassenkampf, ein politischer Kampf, ein Kampf um den Besitz des Staates sein, um *Rechtsforderungen* geführt werden musste, trug dazu bei, die juristische Weltanschauung zu befestigen.«[[32]](#footnote-32)

Engels und Kautsky entwerfen an dieser Stelle einen Grundgedanken, der später insbesondere von Eugen Paschukanis[[33]](#footnote-33) ausführlich entwickelt und in der sogenannten Ableitungsdebatte des westdeutschen Marxismus der 1970er-Jahre wieder aufgegriffen wurde.[[34]](#footnote-34) Paschukanis versuchte in der Allgemeinen Rechtstheorie die Frage zu beantworten, warum sich in der bürgerlichen Gesellschaft die politische Macht von der ökonomischen Macht trennt.

Die Rechtsform sei die Form, in der eine warenproduzierende Gesellschaft, eine Marktgesellschaft ihre individuellen Beziehungen regelt. Das Recht schaffe die Voraussetzungen des Warenaustausches und sichere diesen gleichzeitig ab, zum Beispiel gegen Wucher, Verzug oder Schlechtleistung, garantiere also einen reibungslosen Äquivalententausch. Mit dem »Verhältnis der Warenbesitzer zueinander« meint Paschukanis jenes »gesellschaftliche Verhältnis sui generis« gefunden zu haben, »dessen unausbleiblicher Reflex die Rechtsform« und der Staat ist, der das Recht garantiert.[[35]](#footnote-35) Das kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Interessant ist, dass die Rechtsform und nicht die Form des Rechts sowohl für Paschukanis als auch in der Ableitungsdebatte[[36]](#footnote-36) eine zentrale Rolle gespielt haben. Rechtsform meint, dass gesellschaftliche Verhältnisse über das Recht und nicht in anderer Weise konstituiert, geregelt und stabilisiert werden. Ein Spezifikum der bürgerlichen Gesellschaft sei − völlig unabhängig vom Inhalt des Rechts − die Form, die Rechtsform, also allein die Tatsache, dass gesellschaftliche Beziehungen über Recht geregelt werden. Andere meinen dagegen, dass das Recht, also die Rechtsform, viel älter ist und deshalb nicht die Rechtsform, sondern die Form des Rechts das rechtliche Spezifikum der bürgerlichen Gesellschaft sei. Das Recht nehme in der bürgerlichen Gesellschaft die Form des generellen, abstrakten Rechtssatzes im Unterschied zum konkreten Gruppen- oder Privilegienrecht des Feudalismus an.[[37]](#footnote-37) Tatsächlich verwendet Engels im Brief an Bloch den Begriff der Rechtsform, der in den Schriften von Marx und Engels ansonsten – soweit ersichtlich − nicht auftaucht. Er spricht aber nicht von der Rechtsform im Singular, sondern von Rechtsformen, denn Recht an sich, also die Rechtsform ist kein Spezifikum der bürgerlichen Gesellschaft, aber in den Gesellschaften wechseln die Formen des Rechts.

## Kampf um das Recht und Überschreiten des Rechtshorizonts

Auch wenn Engels und Kautsky die »juristische Weltanschauung« kritisieren und erklären, dass die Arbeiterbewegung diese nicht schlicht adaptieren könne, betonen sie, dass der Kampf um das Recht oder um Recht und Staat notwendig ist. Zunächst sei die »juristische Weltanschauung« von der Bourgeoisie übernommen und von der Arbeiterbewegung gleichsam beim Wort genommen worden. Die formale, rechtliche Gleichheit wurde »dahin ausgedehnt, dass die rechtliche Gleichheit durch die gesellschaftliche zu ergänzen sei«, dass also faktische materielle Gleichheit gefordert wurde. Früh aber habe sich »das Gefühl« eingestellt, »dass diese Belassung der Frage auf dem bloßen juristischen ›Rechtsboden‹ keineswegs eine Beseitigung der durch die bürgerlich-kapitalistische, und namentlich durch die modern-großindustrielle Produktionsweise geschaffenen Übelstände möglich mache«. Als Antwort darauf hätten sich Teile der Bewegung auf rein ökonomische Forderungen verlegt, seien zu der Ansicht gekommen, dass nur der ökonomische Kampf um den »gerechten Lohn« eine angemessene Strategie der Arbeiterbewegung sei. Engels und Kautsky erklären: »Beide Auffassungen waren gleich ungenügend, die durch die wirtschaftliche Lage geschaffenen Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse entsprechend auszudrücken und vollständig zusammenzufassen. Die Forderung der Gleichheit nicht minder wie die des vollen Arbeitsertrages« verkürzten die Formen des Klassenkampfes. Denn die »Zurückweisung des politischen Kampfes durch die großen Utopisten war gleichzeitig eine Zurückweisung des Klassenkampfes.« Umgekehrt könne die Arbeiterbewegung »in der juristischen Illusion der Bourgeoisie ihre Lebenslage nicht erschöpfend zum Ausdruck bringen. Sie kann diese Lebenslage nur vollständig selbst erkennen, wenn sie die Dinge ohne juristisch gefärbte Brille in ihrer Wirklichkeit anschaut.«[[38]](#footnote-38) Aus diesen sehr knappen Ausführungen lässt sich schlechterdings nicht folgern, dass der Kampf um das Recht, um den Zehnstundentag oder um das allgemeine Wahlrecht, Forderungen, die in den Schriften von Marx und Engels immer wieder auftauchen, für überflüssig erklärt werden. Und trotz aller Kritik an den Menschenrechten als Rechte der Bourgeoisie, als Recht auf Privateigentum und als Recht zur Isolierung – auch sie bleiben auf der Agenda der beiden Klassiker. Engels etwa schreibt:

»So ist die Ausstoßung des Proletariats aus Staat und Gesellschaft ausgesprochen; so ist es offen erklärt, dass die Proletarier keine Menschen sind und nicht als Menschen behandelt zu werden verdienen. Überlassen wir es ruhig den Proletariern des britischen Reichs, sich ihre Menschenrechte wiederzuerobern.«[[39]](#footnote-39)

Zu dieser Interpretation gelangte Anfang der 1980er-Jahre auch Peter Schöttler:

»Die These von Engels/Kautsky lautet also: zwar gibt es keine proletarische oder sozialistische juristische Ideologie (ebenso wie es keine sozialistische Rechtsphilosophie geben kann), aber es gibt proletarische bzw. sozialistische Rechtsforderungen, und diese sind notwendig, ja unumgänglich, wenn das Proletariat seine Interessen gegenüber der Bourgeoisie und dem bürgerlichen Staat politisch artikulieren will.«[[40]](#footnote-40)

Die Pointe seiner Interpretation des Aufsatzes von Engels und Kautsky ist aber eine andere. Er fragt, wie sich Rechtsforderungen denken lassen, welche Form sie annehmen können und müssen, wenn Engels gleichzeitig feststellt, dass der Kampf um das Recht − allerdings durch das Bürgertum − zur Befestigung der »juristischen Weltanschauung« beigetragen habe? Hat der Kampf um das Recht aufseiten der Arbeiterbewegung die gleiche nichtintendierte Wirkung? Erzeugt und befestigt er nicht die juristische Illusion oder den Juristen-Sozialismus? Wenn das Proletariat nicht auf der Grundlage der juristischen Weltanschauung agieren könne, meint Schöttler, müsse der »bürgerliche Rechtshorizont« überschritten werden. Das aber geschehe bei Engels und Kautsky gerade nicht oder werde nur angedeutet:

»Mit dieser offenkundigen Schwäche endet aber der Juristen-Sozialismus! Das Problem der asymmetrischen Formen proletarischer Politik sowie der entsprechenden – zugleich ›andersartigen‹ und ›richtigen‹ – Forderungen wird zwar eingekreist, ja indirekt gestellt, […] aber nicht wirklich erklärt, sondern vielmehr am Ende wieder relativistisch ›aufgehoben‹, das heißt unterschlagen.«[[41]](#footnote-41)

Auf dieser Grundlage kritisiert Schöttler die Bemühungen um einen alternativen Verfassungskommentar oder um ein arbeitnehmerfreundliches Arbeitsrecht durch Wolfgang Däubler, weil dieser den bürgerlichen Rechtshorizont nicht überschreite, sondern nur die bürgerlichen Gleichheitsversprechen ernst nehme und einfordere. Notwendig sei im Rahmen der Rechtsforderungen die »Figur der Asymmetrie« zu verwenden, und es müsse gelingen, »neuartige, wirklich ›weitergehende‹ Kampfformen und Forderungen zu entwickeln«, wolle man nicht reformistisch auf dem Terrain des Bestehenden bleiben.[[42]](#footnote-42) Das hört sich grundsätzlich und radikal an, aber ist nicht zu Ende gedacht. Denn wie sollen solche asymmetrischen Forderungen wohl aussehen, wenn nicht die banale, von Luxemburg überzeugend dargelegte Idee gemeint ist, dass Reformen nach hinten offen sein müssen, die Möglichkeit lassen müssen, die bestehenden schlechten Zustände zu überschreiten, also die Dialektik von Reform und Revolution.

Ernst Bloch propagierte die dialektische Aufhebung des emanzipatorischen Teils der Menschenrechte in postkapitalistischen Gesellschaften. Er forderte eine Verbindung von Sozialutopie mit dem Gehalt der Menschenrechte. Die Sozialutopie hätte − Bloch kritisiert implizit die Sowjetgesellschaften − die Menschenrechte aus den Augen verloren, obwohl beide nur zusammen eine menschlichere Gesellschaft schaffen könnten:

»Obwohl beide in dem Entscheidenden einig waren, was menschlichere Gesellschaft heißt, so bestanden doch zwischen Sozialutopien und Naturrechtslehren lange wichtige Unterschiede. Sie sind, sehr abgekürzt, so formulierbar: Die Sozialutopie ging auf menschliches Glück, das Naturrecht auf menschliche Würde. Die Sozialutopie malte Verhältnisse voraus, in denen die Mühseligen und Beladenen aufhören, das Naturrecht konstruiert Verhältnisse, in denen die Erniedrigten und Beleidigten aufhören.«[[43]](#footnote-43)

Die Verbindung von Sozialutopie und Naturrecht verstand Bloch nun als Bewahrung des uneingelösten Teils der Menschenrechte und gleichzeitig als deren Aufhebung durch ihre Weiterentwicklung. Er zitierte aus Marxʼ »Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie«, die mit dem Aufruf endet, »alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen sei«. Und er folgert: »Es möchte jetzt schon erhellen, dass Marxismus gerade in Ansehung der Erniedrigten und Beleidigten manchen Reichtum dieser Art im Naturrecht beerbt, ja dass er streckenweise ein sehr Unabgegoltenes darin findet.«[[44]](#footnote-44)

Auch bei Marx findet sich eine Passage, die über den Horizont der formalen und der materialen Gleichheit, also über den Horizont der bürgerlichen Rechtsvorstellungen hinausweist:

»Dies *gleiche* Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit der Arbeiter als natürliche Privilegien an. *Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht*. Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehn; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedne Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären) sind nur an gleichem Maßstab messbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite fasst, z.B. im gegebnen Fall sie nur als Arbeiter betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern absieht. Ferner: Ein Arbeiter ist verheiratet, der andre nicht; einer hat mehr Kinder als der andre etc. etc. Bei gleicher Arbeitsleistung und daher gleichem Anteil an dem gesellschaftlichen Konsumtionsfonds erhält also der eine faktisch mehr als der andre, ist der eine reicher als der andre etc. Um alle diese Missstände zu vermelden, müsste das Recht, statt gleich, vielmehr ungleich sein.«[[45]](#footnote-45)

Und das Recht auf Differenz oder die Differenz im Recht gehört durchaus zum Repertoire emanzipatorischer Rechtsforderungen, wenn etwa die Frauenbewegung das Recht auf bevorzugte Einstellung bei gleicher Qualifikation gefordert und durchgesetzt hat, wird an strukturelle Benachteiligungen angeknüpft, wird die Differenz betont und versucht, sie auszugleichen. Wenn besondere Regelungen für Lohnabhängige mit Handicap eingeführt wurden, wenn das Existenzminimum für Menschen ohne Einkommen und Vermögen garantiert wird etc. etc., dann wird der »bürgerliche Rechtshorizont«, das Recht des gleichen Warenbesitzers überschritten, ohne dass man wegen der Differenzierung zum alten, feudalen Privilegienrecht zurückkehrt.

Es erscheint als Form einer gewissen Arroganz der ökonomisch (halbwegs) Abgesicherten, wenn sie den Kampf um soziale und demokratische Rechte, national und international − auch wenn sie allein nie ausreichen −, als reformistische Stabilisierung bestehender Verhältnisse abtun. Der Kampf um das Recht war immer und bleibt Teil der internationalen und nationalen Klassenauseinandersetzungen. Aber die Geschichte der politischen Linken scheint zwischen Juristen-Sozialismus oder »ethischem Sozialismus«, wie Hermann Klenner[[46]](#footnote-46) hervorhebt, und Ökonomen-Sozialismus hin- und herzuschwanken. Während die neomarxistischen Diskurse der 1970er-Jahre eher einem Ökonomen-Sozialismus frönten und jedwedes Problem als ökonomisch determiniertes begriffen, ist die junge Linke der Gegenwart eher wieder zum Juristen-Sozialismus zurückgekehrt und fordert Anerkennung der Differenz durch das Recht. Was man Identitätspolitik nennt, ist zu großen Teilen Rechtspolitik.

Die Ausführungen von Engels und Kautsky zum Juristen-Sozialismus sind insofern lehrreich, als sie versuchen, den Weg zwischen Skylla und Charybdis, zwischen Ökonomen-Sozialismus und Juristen-Sozialismus aufzuzeigen. Allerdings hilft die »Weltanschauung des Proletariats« mit den Differenzierungen in dessen Lebenslage möglicherweise nicht mehr weiter. Diese Differenzierung reflektiert sich im Kampf um das Recht der Differenz und das ist das Merkwürdige: Der Kampf bleibt deshalb ganz im Rahmen des bürgerlichen Rechtshorizonts und überschreitet ihn dennoch, wenn die Gleichheit der Marktsubjekte leitendes Prinzip des bürgerlichen Rechts ist, wenn Freiheit, Gleichheit und Eigentum das Eden der Menschenrechte konstituieren. So findet man im Kampf um Differenz Spuren von Rechten und Rechtsforderungen, die das Bestehende überschreiten, auch wenn sie die Logik der Kapitalakkumulation, der Verwertung von Wert als Motiv der Ausbeutung von Mensch und Natur längst nicht überwinden und insofern allein nicht ausreichen.

1. Erstmals werden Engels und Kautsky 1904 in einer französischen Übersetzung von Léon Remy in der Zeitschrift *Le Mouvement Socialiste* als Autoren genannt: Im Inhaltsverzeichnis erscheint Engels als Verfasser; in einer einleitenden Fußnote wird auf die gemeinsame Autorschaft mit Kautsky hingewiesen. 1905 führt in der *Neuen Zeit* das General-Register des Inhalts der Jahrgänge 1883 bis 1902 Engels und Kautsky als Autoren an; vgl. Renate Merkel-Melis: Wer schrieb den Artikel »Juristen-Sozialismus«? Probleme der Autorschaftsbegründung bei der Bearbeitung für Band I/31 der MEGA², in: Beiträge zur Marx-Engels-Forschung, NF 2000, S. 86 ff. [↑](#footnote-ref-1)
2. Peter Schöttler: Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des »Juristen-Sozialismus«, in: Demokratie und Recht 1980, S. 3–25, hier S. 5. [↑](#footnote-ref-2)
3. Friedrich Engels/Karl Kautsky: Juristen-Sozialismus, in: MEW, Bd. 21, S. 491–509, hier S. 494; Original in: Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens, Jg. 5, 1887, H. 2, S. 49–62. Vgl. auch MEGA², Bd. I/31, S. 397–413. [↑](#footnote-ref-3)
4. Till Schelz-Brandenburg: »Die Neue Zeit« – Einleitung, unter: http://library.fes.de/nz/nz-intro.html. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ebd. [↑](#footnote-ref-5)
6. Friedrich-Ebert-Stiftung: Sozialistengesetz, unter: www.fes.de/hfz/arbeiterbewegung/epochen/sozialistengesetz-1878-1890. [↑](#footnote-ref-6)
7. Menger: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, in: Norbert Reich (Hrsg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt a.M. 1972, S. 39–51, hier S. 39. [↑](#footnote-ref-7)
8. Klaus Günther: Politik des Kompromisses: Dissensmanagement in pluralistischen Demokratien, Wiesbaden 2006, S. 122 ff. [↑](#footnote-ref-8)
9. Helga Grebing: Der Revisionismus: Von Bernstein bis zum »Prager Frühling«, München 1977, S. 36. [↑](#footnote-ref-9)
10. Marx verfasste seine Kritik 1875, veröffentlicht wurde sie erst 1891 in der *Neuen Zeit.* [↑](#footnote-ref-10)
11. Karl Marx: Kritik des Gothaer Programms, in: MEW, Bd. 19, S. 11–32, hier S. 26. [↑](#footnote-ref-11)
12. Karl Hermann Kästner: Anton Menger – Leben und Werk, Tübingen 1974; Eckhart Müller: Anton Mengers Rechts- und Gesellschaftssystem, Berlin 1974; Gerald Schöpfer: Anton Mengers Staatslehre Graz 1973; Dörte Westernhagen: Recht und soziale Frage. Die Sozial- und Rechtsphilosophie Anton Mengers, Hamburg 1974 (Hier wird der von Marx in der oben zitierten Stelle verspottete Begriff der »sozialen Frage« sogar direkt aufgenommen). [↑](#footnote-ref-12)
13. Norbert Reich: Der Juristen-Sozialismus von Anton Menger (1841–1906) im neunzehnten Jahrhundert und heute, in: Quaderni Fiorentinie 3–4 (1974/75), S. 157–182, hier S. 171; vgl. ders.: Anton Menger und die demokratische Rechtstheorie, in: Recht und Politik 1972, S. 125–142. [↑](#footnote-ref-13)
14. Anton Menger: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag [1904], 3. Aufl., Stuttgart 1986, S. 53. [↑](#footnote-ref-14)
15. Menger: Das Recht [1972], S. 42. [↑](#footnote-ref-15)
16. Ebd., S. 43 ff. [↑](#footnote-ref-16)
17. Marx: Kritik des Gothaer Programms, MEW, Bd. 19, S. 19. [↑](#footnote-ref-17)
18. Menger: Das Recht [1972], S. 42 f (Hervorh. A.F.). [↑](#footnote-ref-18)
19. Ebd., S. 45. [↑](#footnote-ref-19)
20. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 – Leitsätze und Rn. 133, unter: www.bverfg.de/e/ls20100209\_1bvl000109.html. [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. für viele Andreas Fisahn: Die Demokratie entfesseln, nicht die Märkte, Köln 2010, S. 111 ff. [↑](#footnote-ref-21)
22. Engels/Kautsky: Juristen-Sozialismus, MEW, Bd. 21, S. 493. [↑](#footnote-ref-22)
23. Ebd., S. 494. [↑](#footnote-ref-23)
24. Karl Marx: Zur Kritik der politischen Ökonomie, in: MEW, Bd. 13, S. 3–160, hier S. 8f. [↑](#footnote-ref-24)
25. Engels an Joseph Bloch, 21. September 1890, in: MEW, Bd. 37, S. 464. [↑](#footnote-ref-25)
26. Engels/Kautsky: Juristen-Sozialismus, MEW, Bd. 21, S. 492. [↑](#footnote-ref-26)
27. Ebd., S. 494. [↑](#footnote-ref-27)
28. Ebd., S. 492. [↑](#footnote-ref-28)
29. Karl Marx/Friedrich Engels: Die deutsche Ideologie, in: MEW, Bd. 3, S. 312. [↑](#footnote-ref-29)
30. Ebd., S. 311 f. [↑](#footnote-ref-30)
31. Ebd., S. 311. [↑](#footnote-ref-31)
32. Engels/Kautsky: Juristen-Sozialismus, MEW, Bd. 21, S. 492 f. [↑](#footnote-ref-32)
33. Paschukanis war ein russischer Intellektueller, der von [1891](https://de.wikipedia.org/wiki/1891) bis [1937](https://de.wikipedia.org/wiki/1937) lebte. Er fiel dem Terror Stalins zum Opfer. In seinem Hauptwerk »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus« aus dem Jahr 1929 vertritt er die These, dass im Kommunismus nicht nur der Staat, sondern auch das Recht absterben wird. Das passte nicht zu Stalins Plan, ein sozialistisches Recht zu schaffen; siehe Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg/Berlin 1991. [↑](#footnote-ref-33)
34. Vgl. den Überblick über die Diskussion bei Sonja Buckel: Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007, S. 160 ff. [↑](#footnote-ref-34)
35. Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre, S. 71. [↑](#footnote-ref-35)
36. In der neomarxistischen Diskussion der 1970er-Jahre griff man die Gedanken von Paschukanis wieder auf und versuchte Staat und Recht aus der Warenform oder der Tatsache, dass in der bürgerlichen Gesellschaft Waren produziert werden, zu begreifen oder eben abzuleiten – deshalb sprach man kurz von der Ableitungsdebatte. [↑](#footnote-ref-36)
37. Vgl ausführlich: Andreas Fisahn: Die Saat des Kadmos. Staat, Demokratie und Kapitalismus, Münster 2016, S. 214 ff. [↑](#footnote-ref-37)
38. Alle Zitate in Engels/Kautsky: Juristen-Sozialismus, MEW, Bd. 21, S. 493f. [↑](#footnote-ref-38)
39. Friedrich Engels: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, in: MEW, Bd. 2, S. 225–506, hier S. 502. [↑](#footnote-ref-39)
40. Schöttler: Engels und Kautsky, S. 16. [↑](#footnote-ref-40)
41. Ebd., S. 18. [↑](#footnote-ref-41)
42. Ebd., S. 22. [↑](#footnote-ref-42)
43. Ernst Bloch: Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a.M. 1977, S. 13. [↑](#footnote-ref-43)
44. Ebd., S. 214. [↑](#footnote-ref-44)
45. Marx: Kritik des Gothaer Programms, MEW, Bd. 19, S. 21. [↑](#footnote-ref-45)
46. Hermann Klenner: Juristen-Sozialismus, juristische Weltanschauung, in: Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Berlin 1983ff., Bd. 6/II, 1735–1746, hier S. 1743. [↑](#footnote-ref-46)